

Information

Räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung

Gliederung

I. Grundsätzlicher Geltungsbereich (Rechtsanwalt, Steuerberater)

II. Ausschlüsse (Allgemein, Tätigkeit Rechtsanwalt, Tätigkeit Steuerberater)

I. Grundsätzlicher Geltungsbereich

Tätigkeit als Rechtsanwalt

1. Deutschland
2. Europäisches Ausland

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- (1) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht;
- (2) des Rechtsanwaltes vor europäischen Gerichten

3. Weltweit in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten über im Ausland eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros.

Tätigkeit als Steuerberater

1. Deutschland
2. Europäisches Ausland, Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauen, Lettland und Estland:

Versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) die vor Gerichten dieser Länder geltend gemacht werden sowie
- (2) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts dieser Länder.

3. Weltweit in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts, soweit sie bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden sind und dem Auftrag deutsches Recht zugrunde liegt.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, welche aus Tätigkeiten geltend gemacht werden, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden.

II. Ausschlüsse

Ausschlüsse (in den nachfolgend aufgezählten Fällen besteht kein Versicherungsschutz durch die Berufshaftpflichtversicherung)

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug, entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA [siehe unten], Teil 3 BBR-S [siehe unten]);
2. soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Schäden durch Veruntreuung entsprechend den Regelungen in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 BBR-RA [siehe unten], Teil 3 BBR-S [siehe unten]);
4. aus der Tätigkeit des Versicherungsunternehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden. Dies gilt auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgersgesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Berufsgesellschaft und die dort tätigen mitversicherten Personen gemäß § 7 I 1;
5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer erhält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 III 2 – den Anspruch auf Versicherungsschutz. § 1 III bleibt unberührt.

Tätigkeit als Rechtsanwalt

Ausschlüsse gemäß Teil 2 BBR-RA (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte)

Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten

- a) über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,
- b) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,
- c) des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten.

Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Soziern oder Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte des Versicherungsunternehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten,
- b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.

Tätigkeit als Steuerberater:

Ausschlüsse gemäß Teil 3 BBR-S (Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Steuerberater)

Haftungansprüche mit Auslandsbezug:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftungansprüche

- a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;
- c) welche aus Tätigkeiten geltend gemacht werden, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch Besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

Die Risikoausschlüsse gemäß Ziff. a und b gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, die Türkei und die Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauen, Lettland und Estland.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftung aus der Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der zuvor nicht genannten Staaten, soweit sie bei der das Abgabenrecht dieser Staaten betreffenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen entstanden sind und dem Auftrag zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber nur deutsches Recht zu Grunde liegt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Veruntreuungsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftungansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.